

## **Gesetzesformulierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise**

### **Zu: Kinderbonus**

---

#### **Vorbemerkung**

Der Kinderbonus soll die Kaufkraft in Haushalten mit Kindern stärken. Bei getrennt lebenden Eltern muss aus Sicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) sichergestellt werden, dass der Kinderbonus im Haushalt des Elternteils ankommt, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat und der seine Unterhaltspflicht durch Betreuung und Naturalunterhalt erfüllt.

Typischerweise werden in diesen Haushalten überwiegend sowohl die im Zuge der Pandemie erhöhten Mehrausgaben für das Kind getätigt als auch die durch Kita- und Schulschließungen bedingten erhöhten Betreuungsumfänge geschultert, wodurch erhöhte finanzielle Einbußen und berufliche Risiken entstehen. Deshalb schlägt der VAMV vor, das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise so auszugestalten, dass der Kinderbonus zwar mit dem Kindergeld ausbezahlt und im Rahmen der steuerlichen Vergleichsberechnung berücksichtigt wird, aber nicht wie Kindergeld unterhaltsrechtlich den Barbedarfs des Kindes mindert.

Die 300 Euro Kinderbonus sollen dabei helfen, die Belastungen der Corona-Pandemie etwas abzufedern und den Familien finanziellen Handlungsspielraum zurückgeben. Für Alleinerziehende haben sich Belastungen durch die Corona-Krise potenziert. Der Kinderbonus hat damit einen anderen Zweck als das Kindergeld: Belastungen aufzufangen und so die Konjunktur anzukurbeln. Richtig ist aus Sicht des VAMV, dass der Kinderbonus nicht auf den Unterhaltsvorschuss und auf Sozialleistungen wie Hartz IV angerechnet wird. Der VAMV ist der Ansicht, dass der Kinderbonus auch beim Kindesunterhalt nicht zu Abzügen bei den unterhaltsberechtigten Kindern führen sollte.

Der VAMV schlägt deshalb vor, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wie folgt zu ändern:

**Zu S.6 des Gesetzesentwurfs:**

**Artikel 1 Änderung des Einkommenssteuergesetzes**

**9. § 66 wird wie folgt geändert:**

**a) In der Überschrift wird nach „Höhe des Kindergeldes“ das Wort „ Kinderbonus,“ eingefügt**

**b) Dem § 66 werden folgende Sätze angefügt:**

„Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch

auf Kindergeld besteht, für die Monate September und Oktober 2020 jeweils ein Einmalbetrag von 150 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt

300 Euro (**Kinderbonus**) für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für

den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Einmalbeträge nach Satz 2 und 3 werden ~~als~~ **wie** Kindergeld im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 31

Satz 4 berücksichtigt.“

**Zu S.11 des Gesetzesentwurfs:**

**Artikel 9 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Dem § 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für die Monate September und Oktober 2020 jeweils ein Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“

**In der Änderungsanweisung hinter "für das Kalenderjahr 2020 besteht" das Wort „(Kinderbonus)" einfügen**

**Zu S.12 des Gesetzesentwurfs:**

**Artikel 11 Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus**

**In der Änderungsanweisung Nr. 4 wird hinter "Satz" die Zahl "3" ergänzt**

**In der Änderungsanweisung wird folgende Nr.5 ergänzt:**

5. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Einmalbeträge (Kinderbonus) werden im Umfang ihrer Erhöhung im Rahmen des § 1612 b BGB nicht bedarfsmindernd berücksichtigt und stehen dem Elternteil zu, der seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt. Betreuen Eltern ein gemeinsames Kind dauerhaft zu gleichen Teilen, stehen die Einmalbeträge den paritätisch betreuenden Eltern jeweils hälftig zu.“

**Zu S.25 des Gesetzesentwurfs:  
Begründung zu Artikel 1**

Zu Nummer 9 Satz 2 –neu-

**Die Begründung wird wie folgt geändert:**

Im ersten Satz wird die Formulierung „wird das Kindergeld einmalig um 300 Euro (Kinderbonus 2020) erhöht“ durch die Formulierung „wird zusammen mit dem Kindergeld ein Einmalbetrag in Höhe von 300 Euro (Kinderbonus 2020) ausgezahlt.“

Hinter dem zweiten Absatz wird **vor** „Für die Einmalbeträge gelten ansonsten...“ folgender Absatz eingefügt:

Um zu gewährleisten, dass der Kinderbonus bei getrennten Eltern in dem Haushalt ankommt, in dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat und wo der größte Teil an Kosten und Ausgaben für das Kind entstehen, ist eine weitere Anpassung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus erforderlich. Sie soll sicherstellen, dass der Kinderbonus anders als Kindergeld nicht auf den Barbedarf des Kindes angerechnet wird. Dadurch wird gewährleistet, dass der Kinderbonus in vollem Umfang im Haushalt von Alleinerziehenden und ihren Kindern zur Verfügung steht (vgl. hierzu auch Begründung zu Artikel 11).

**Zu S.33 des Gesetzesentwurfs:**

**Begründung zu Artikel 11**

**Die Begründung wird um folgende Absätze ergänzt:**

Mit der neuen Regelung in Satz 4 wird klargestellt, dass die Einmalbeträge nicht wie Kindergeld gemäß § 1612 b BGB zur Deckung des Barbedarfs des Kindes zu verwenden sind, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung erfüllt. In der Corona-Krise wird deutlich, dass Care-Arbeit überwiegend von Frauen geleistet wird. Frauen sind es, die wegen der geschlossenen Kitas und Schulen hauptsächlich die Kinder betreuen und neben ihrem systemrelevanten Beruf oder im Homeoffice die Versorgung der Familie übernehmen. Die überwiegende Mehrzahl der Alleinerziehenden sind erwerbstätige Mütter, deren schwierige

Alltagssituation durch die Krise noch einmal verschärft wurde. Steigende Ausgaben durch Homeschooling und die Verknappung günstiger Lebensmittel treffen diese ohnehin durch geringe Einkommen gekennzeichneten Haushalte Alleinerziehender besonders und haben in vielen Fällen zum Aufbrauchen der knappen finanziellen Reserven geführt. Die Freistellung dieser Haushalte von der Anrechnung des Kinderbonus auf Sozialleistungen ist nicht ausreichend, wenn der Kinderbonus in gleicher Weise wie Kindergeld bedarfsmindernd berücksichtigt wird und dadurch unter Umständen nur zur Hälfte im Haushalt von Elternteilen, die ihre Unterhaltspflicht durch Betreuung erfüllen, zur Verfügung steht. Typischerweise hat das flächendeckende Wegbrechen der Kinderbetreuungsangebote in diesen Haushalten dazu geführt, das den beruflichen Anforderungen gar nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen nachgekommen werden kann, was wiederum zu finanziellen Einbußen führt, unter denen auch die in den Haushalten lebenden Kinder leiden.

Der Kinderbonus soll die Kaufkraft in Haushalten mit Kindern stärken. Bei getrennt lebenden Eltern wird durch die Regelung sichergestellt, dass die Kaufkraft im Haushalt des Elternteils gestärkt wird, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Typischerweise werden in diesen Haushalten die im Zuge der Pandemie erhöhten Mehrausgaben für das Kind getätigt, während gleichzeitig die durch Kita- und Schulschließungen bedingte Vereinbarkeitsproblematik zu beruflichen Schwierigkeiten und finanziellen Risiken führt. Die Regelung sieht deshalb im Einklang mit der Nichtanrechnung des Kinderbonus auf Sozialleistungen und der Nichtberücksichtigung bei den Unterhaltsvorschussleistungen eine Nichtberücksichtigung im Kindesunterhaltsrecht vor.

## **Fazit**

Care-Arbeit wird überwiegend von Frauen geleistet wird. Frauen sind es, die wegen der geschlossenen Kitas und Schulen hauptsächlich die Kinder betreuen und die Versorgung der Familie übernehmen – neben ihrem systemrelevanten Beruf oder im Homeoffice. Wann, wenn nicht jetzt, wird deutlich, wie schwierig die Alltagssituation für Alleinerziehende ist, wenn die Betreuungseinrichtungen geschlossen sind und vom Arbeitgeber Homeoffice angeordnet wird. Die überwiegende Mehrzahl der erwerbstätigen Alleinerziehenden sind Mütter. Die überwiegende Anzahl der unterhaltspflichtigen Eltern sind Väter. Mit der vom VAMV vorgeschlagenen Sonderstellung des Kinderbonus entfällt die Entlastungswirkung des Kinderbonus in Höhe der Hälfte für unterhaltsverpflichtete Eltern. Dass auch diese Eltern im Rahmen des Umgangs in der Corona-Krise möglicherweise erhöhte Ausgaben für die Kinder haben und von wirtschaftlichen Nachteilen betroffen sind, verkennt der Verband nicht. Der Umfang dieser Ausgaben dürfte sich im Vergleich jedoch sehr in Grenzen halten: 91 Prozent aller Kinder werden in Deutschland in einem Residenzmodell betreut, fast 60 Prozent aller Kinder haben dabei keinen oder nur seltenen Kontakt zum Vater<sup>1</sup>. Nur wenige Eltern praktizieren einen erweiterten Umgang, bei dem durch die Corona-Krise ebenfalls erhöhte Ausgaben oder berufliche Nachteile eingetreten sind. Für die weniger als vier Prozent paritätisch

---

<sup>1</sup> vgl. die Darstellung bei Geisler/Köppen/Kreyenfeld u.a. (Hrsg.): Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, 2018, S.17

betreuenden Eltern<sup>2</sup> sieht der Vorschlag des VAMV eine hälftige Verteilung des Kinderbonus in die paritätisch betreuenden Haushalte vor. Angesichts der bekanntermaßen in den Haushalten von Alleinerziehenden wesentlich ungünstigeren wirtschaftlichen Bedingungen bis hin zu bitteren Armutslagen hält es der Verband aber im Interesse der betroffenen Kinder für notwendig, das ihnen in dem Haushalt, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, der Kinderbonus voll zur Verfügung steht. Unterhaltsverpflichtete Eltern genießen zudem bereits den Schutz des Selbstbehalts und benötigen den Kinderbonus in ihrem Haushalt deshalb nicht mit der gleichen Dringlichkeit.

*Berlin, 18.06.2020*

*Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.*

*Ansprechpartnerin:*

*Sigrid Andersen*

*[www.vamv.de](http://www.vamv.de)*

---

<sup>2</sup> a.a.O.